

**Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB  
 (Beteiligungszeitraum 11.07. – 15.08.2018)**

**Stand 30.08.2018**

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
1	LWL-Archäologie für Westfalen Außenstelle Münster 12.07.2018	1.1	Nach heutigem Kenntnisstand werden bodendenkmalpflegerische Belange durch die Planung nicht berührt.	Keine Abwägung erforderlich.	<b>Kein Beschluss erforderlich.</b>
2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 12.07.2018	2.1	Die Belange der Bundeswehr werden nicht berührt.  Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Hierbei wird davon ausgegangen, dass bauliche Anlagen –einschl. untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten.  Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, wird darum gebeten die Planungsunterlagen –vor Erteilung einer Baugenehmigung- zur Prüfung zuzuleiten.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	<b>Kein Beschluss erforderlich.</b>
3	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Kreisstelle Warendorf 16.07.2018	3.1	Als Träger öffentlicher landwirtschaftlicher Belange werden keine Bedenken vorgebracht.	Keine Abwägung erforderlich.	<b>Kein Beschluss erforderlich.</b>
4	PLEdoc GmbH 16.07.2018	4.1	Maßgeblich für die Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.  Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit der PLEdoc GmbH.  Von PLEdoc verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber sind von der geplanten Maßnahme nicht betroffen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Open Grid Europe GmbH, Essen</li> <li>• Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> <li>• Ferngas Netzgesellschaft mbH (FGN), Netzbetrieb Nordbayern, Schwaig bei</li> </ul>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	<b>Kein Beschluss erforderlich.</b>

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>Nürnberg</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li> <li>• Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</li> <li>• Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund</li> <li>• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</li> <li>• GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG,</li> <li>• Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)</li> <li>• Viatel GmbH, Frankfurt</li> </ul> <p>Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungsanlagen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.</p>		
5	Wasserversorgung Beckum GmbH  19.07.2018	5.1	Die geplante Änderung wird zur Kenntnis genommen. Die Erschließung von der Ostkampstraße erfolgt sobald eine Bebauung erkennbar ist.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	<b>Kein Beschluss erforderlich.</b>
6	Deutsche Bahn AG DB Immobilien  24.07.2018	6.1	Seitens der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien bestehen keine Bedenken oder Anregungen.	Keine Abwägung erforderlich.	<b>Kein Beschluss erforderlich.</b>
7	Kreis Warendorf  24.07.2018	7.1	<p><u>Untere Naturschutzbehörde:</u>                      Gegen die Klarstellungs- und Entwicklungssatzung bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht folgende <b>Bedenken</b>.</p> <p>1. Südlich des Geltungsbereichs der Satzung verläuft der Geschützte Landschaftsbestandteil "Graben mit Gehölzen an der Osthusener Straße südöstlich Liesborn" des Landschaftsplans Wadersloh. Die geplante Baugrenze hält zu den dort stockenden alten Kopfweiden einen Abstand von lediglich 3 m ein.                      Eine Beeinträchtigung des Geschützten Landschaftsbestandteils kann nur vermieden werden, wenn folgende Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Festsetzung eines 10 m breiten Streifens parallel zum Geschützten Landschaftsbestandteil als "Fläche oder Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB</li> </ul>	Den Bedenken wird bezüglich Änderung der Baugrenze gefolgt. Hierzu erfolgte eine ergänzende Stellungnahme lfd.-Nr. 7.9. Siehe Abwägungsvorschlag zu lfd. Nr. 7.9 An der südlichen Grundstücksgrenze ist ein 6 m breiter Streifen (siehe ergänzende Stellungnahme eMail vom 29.08.2018) von jeglicher Bebauung freizuhalten. Die Baugrenze wird entsprechend verschoben. Im Plan sind Festsetzungen zu Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen gem. § 9 (1) Ziffern 4, 19 und 22 BauGB Nebenanlagen nach § 14 (1) und (2) BauNVO sowie Garagen gem. § 12 BauNVO enthalten. Sie	<p><b>An der südlichen Grenze der Satzung (Grundstücksgrenzen) wird ein 6 m breiter Streifen von jeglicher Bebauung freizuhalten. Die Baugrenze wird entsprechend verschoben.</b></p> <p><b>Im Plan sind Festsetzungen zu Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen gem. § 9 (1) Ziffern 4, 19 und 22 BauGB Nebenanlagen nach § 14 (1) und (2) BauNVO sowie Garagen gem. § 12 BauNVO enthalten. Sie sind nur innerhalb der</b></p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Streifen ist zu den angrenzenden Wohngrundstücken mit einer Abzäunung zu versehen sowie im gemeindlichen Eigentum zu halten und nicht den angrenzenden Grundstücken zuzuordnen.</li> </ul>	<p>sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.</p> <p>Dieser Hinweis ist aus dem Planverfahren zum benachbarten Bebauungsplan abgeleitet worden. Eine Übernahmeverpflichtung zur Sicherung des Streifens kann nicht verlangt werden, da es sich um private Grundstücke handelt. Mit der geänderten Baugrenze ist eine bauliche Freihaltung des Streifens gesichert und die Absicht des Puffers zur den Kopfweiden umgesetzt.</p>	<p><b>überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.</b></p> <p><b>Die Übernahme der Festsetzung macht keine erneute Offenlage nach § 4a (3) BauGB erforderlich. Der o.g. Änderung ist vom betroffenen Grundstückseigentümer zugestimmt worden.</b></p>
		7.2	<p>2. Die Artenschutzprüfung geht in einer worst-case-Analyse von 6 planungsrelevanten Brutvogelarten im Geschützten Landschaftsbestandteil aus, deren Beeinträchtigungen durch den Abstand der Baugrenze von lediglich 3 m, Maßnahmen zur Bauzeitenregelung und Regelungen zur Ausleuchtung der Grundstücke vermieden werden sollen. Diese Aussage kann nicht nachvollzogen werden. Mit den genannten Maßnahmen kann eine Beeinträchtigung der Vogelarten nicht ausgeschlossen werden. Eine Nicht-Beeinträchtigung der Vogelarten kann nur durch die Einrichtung des o. g. Pufferstreifens erreicht werden.</p>	<p>Den Bedenken wird bezüglich Änderung der Baugrenze gefolgt. Hierzu erfolgte eine ergänzende Stellungnahme Ifd.-Nr. 7.9. Siehe Abwägungsvorschlag zu Ifd. Nr. 7.9</p> <p>An der südlichen Grundstücksgrenze ist ein 6 m breiter Streifen (siehe ergänzende Stellungnahme eMail vom 29.08.2018) von jeglicher Bebauung freizuhalten. Die Baugrenze wird entsprechend verschoben.</p> <p>Im Plan sind Festsetzungen zu Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen gem. § 9 (1) Ziffern 4, 19 und 22 BauGB Nebenanlagen nach § 14 (1) und (2) BauNVO sowie Garagen gem. § 12 BauNVO enthalten. Sie sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.</p>	<p><b>An der südlichen Grenze der Satzung (Grundstücksgrenzen) wird ein 6 m breiter Streifen von jeglicher Bebauung freizuhalten. Die Baugrenze wird entsprechend verschoben.</b></p> <p><b>Im Plan sind Festsetzungen zu Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen gem. § 9 (1) Ziffern 4, 19 und 22 BauGB Nebenanlagen nach § 14 (1) und (2) BauNVO sowie Garagen gem. § 12 BauNVO enthalten. Sie sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.</b></p> <p><b>Die Übernahme der Festsetzung macht keine erneute Offenlage nach § 4a (3) BauGB erforderlich. Der o.g. Änderung ist vom betroffenen Grundstückseigen-</b></p>

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
					tümer zugestimmt worden.
		7.3	3. In der Begründung wird auf S. 1 eine „Fläche zum Anpflanzen“ an der östlichen Satzungsgrenze erwähnt. Diese ist in der Plandarstellung nicht dargestellt und somit noch einzutragen.	Der Hinweis bezog sich auf allgemeine Anpflanzungsregelungen im Falle der Darstellung einer entsprechenden Fläche. Eine Anpflanzungsfläche wird an der östlichen Satzungsgrenze nicht festgesetzt. Die Grundlage des Hinweises entfällt, der Hinweis wird gestrichen.	Kein Beschluss erforderlich.
		7.4	4. Zur Dokumentation der Artenschutzprüfung sind gemäß Handlungsempfehlung des MKULNV vom 22.12.2010 zum Artenschutz in der Bauleitplanung die Muster-Protokolle des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NW zu verwenden. Diese sind zu ergänzen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen Die Artenschutzprüfung wird entsprechend ergänzt.	Kein Beschluss erforderlich.
		7.5	<u>Untere Wasserbehörde – Sachgebiet Wasserwirtschaft und Gewässerschutz:</u> Nach Prüfung der Unterlagen bestehen gegen die Klarstellungs- und Entwicklungssatzung "Ostkampstraße" unter Beachtung nachfolgendem Hinweises keine Bedenken: 1. Gemäß § 31 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) ist ein Randstreifen von mind. 5 m entlang des im südlichen Bereich des Satzungsgebietes verlaufenden Gewässers Nr. 4316b einzuhalten und als Fläche für die Wasserwirtschaft von jeglicher Bebauung freizuhalten.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich. Einhaltung des Randstreifens ist durch den festgesetzten Pufferstreifen (siehe lfd.-Nr. 7.1 und 7.9) gewährleistet und betrifft als Hinweis auch das nachfolgende Baugenehmigungsverfahren.	Kein Beschluss erforderlich.
		7.6	2. Das Satzungsgebiet ist bei der Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Gemeinde Wadersloh zukünftig zu berücksichtigen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
		7.7	3. Durch die zukünftig zusätzlich befestigten Flächen des Satzungsgebietes erhöht sich die Menge des zu beseitigenden Niederschlagswassers. Diese führt wiederum zu einer erhöhten Einleitungsmenge über die vorhandene gemeindliche Einleitungsstelle E 19 in das Gewässer 431 und ist bei der zukünftigen wasserrechtlichen Neuregelung zu berücksichtigen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
		7.8	<u>Untere Bodenschutzbehörde:</u> Der Planung wird inhaltlich zugestimmt. Die Belange des Sachgebietes sind nicht betroffen.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
	Ergänzende Stellungnahme eMail vom 29.08.2018	7.9	Im Anschluss an die Stellungnahme im Rahmen der Offenlage der Satzungsunterlagen erfolgte eine Abstimmung über den einzuhaltenden Mindestabstand von bauli-	Der ergänzenden Stellungnahme wird gefolgt. An der südlichen Grundstücksgrenze ist ein	An der südlichen Grenze der Satzung (Grundstücksgrenzen)

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>chen Anlagen zum Geschützten Landschaftsbestandteil. Hierbei wurden Planunterlagen zum Bauvorhaben, die Vorgaben des Landschaftsplans „Wadersloh“ sowie vorhergehende Abstimmungen mit der Unteren Naturschutzbehörde und ein Vor-Ort-Termin berücksichtigt.</p> <p>Im Ergebnis bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Planung, wenn folgende Vermeidungsmaßnahmen in der <u>Plandarstellung und in den textlichen Festsetzungen</u> der Satzung aufgenommen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Baugrenze hält einen Abstand von 6 m zur südöstlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 291 (= Grenze des Geschützten Landschaftsbestandteils) ein.</li> <li>2. In Richtung des Geschützten Landschaftsbestandteils sind bauliche Anlagen jeglicher Art (Carport, Zuwegungen, Terrassen etc.) nur innerhalb der durch die Baugrenze gekennzeichneten überbaubaren Fläche zulässig.</li> </ol> <p>Diese Vorgaben sind auch auf das östlich angrenzende Flurstück 56 im Satzungsbe- reich anzuwenden.</p>	<p>6 m breiter Streifen von jeglicher Bebauung freizuhalten. Die Baugrenze wird entsprechend verschoben.</p> <p>Im Plan sind Festsetzungen zu Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen gem. § 9 (1) Ziffern 4, 19 und 22 BauGB Nebenanlagen nach § 14 (1) und (2) BauNVO sowie Garagen gem. § 12 BauNVO enthalten. Sie sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.</p>	<p><b>wird ein 6 m breiter Streifen von jeglicher Bebauung freizuhalten. Die Baugrenze wird entsprechend verschoben.</b></p> <p><b>Im Plan sind Festsetzungen zu Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen gem. § 9 (1) Ziffern 4, 19 und 22 BauGB Nebenanlagen nach § 14 (1) und (2) BauNVO sowie Garagen gem. § 12 BauNVO enthalten. Sie sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.</b></p> <p><b>Die Übernahme der Festsetzung macht keine erneute Offenlage nach § 4a (3) BauGB erforderlich. Der o.g. Änderung ist vom betroffenen Grundstückseigentümer zugestimmt worden.</b></p>
8	<p>Evangelische Kirche von Westfalen Ev. Kreiskirchenamt Gütersloh-Halle-Paderborn</p> <p>25.07.2018</p>	8.1	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	<b>Kein Beschluss erforderlich.</b>
9	<p>Landesbetrieb Wald und Holz Regionalforstamt Münsterland</p> <p>01.08.2018</p>	9.1	Aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland bestehen keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	<b>Kein Beschluss erforderlich.</b>
10	<p>Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Regionalniederlassung Münsterland</p>	10.1	<p>Der Geltungsbereich der Satzung liegt abseits von geplanten und vorhandenen Bundes- und Landesstraßen.</p> <p>Daher werden zur Aufstellung der Satzung seitens des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Münsterland, keine Anregungen und Bedenken vorge- tragen.</p>	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	<b>Kein Beschluss erforderlich.</b>

Gemeinde Wadersloh – Klarstellungs- und Entwicklungssatzung „Ostkampstraße“, Ortsteil Liesborn  
 Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
	01.08.2018				
11	Deutsche Telekom Technik GmbH  03.08.2018	11.1	Gegen die Klarstellungs- und Entwicklungssatzung bestehen keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	<b>Kein Beschluss erforderlich.</b>
12	Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen  06.08.2018	12.1	Es werden weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.	Keine Abwägung erforderlich.	<b>Kein Beschluss erforderlich.</b>
13	Westnetz GmbH Regionalzentrum Münster  09.08.2018	13.1	Die Stellungnahme erfolgt für das 0,4-10kV- und Gas-Verteilnetz im Namen und Auftrag der „Netzgesellschaft Wadersloh Netz GmbH & Co. KG“ sowie für das 30kV-Netz, Steuer-/ Fernmeldekabel und das Gas-Verteilnetz im Namen und Auftrag der „Innogy Netze Deutschland GmbH“.  Es wird darauf hingewiesen, dass sich am Rande, innerhalb des Geltungsbereiches des o.g. Bereiches Versorgungsleitungen befinden. Maßnahmen, die den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden.  Für den Dienstgebrauch und zur Berücksichtigung bei Ihren weiteren Planungen, werden die Planausschnitte übersendet, aus dem der Leitungsbestand ersichtlich ist. Weitere Bedenken und Anregungen werden nicht geltend gemacht.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	<b>Kein Beschluss erforderlich.</b>
14	Bezirksregierung Münster Dezernat 52  23.07.2018	14.1	Aus Sicht des Dezernates 52 bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.  Allerdings wird darauf hingewiesen, dass Eingriffe in den Boden und Neuversiegelungen mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen sind. Bei Verdacht oder Vorhandensein von Altlasten sind die Arbeiten mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen und ggfs. gutachterlich zu begleiten.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	<b>Kein Beschluss erforderlich.</b>
15	Bezirksregierung Münster Dezernat 33  24.07.2018	15.1	Aus Sicht der Flurbereinigungsbehörde, Dezernat 33, bestehen keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	<b>Kein Beschluss erforderlich.</b>
16	Bezirksregierung Münster	16.1	Vom Dezernat 54 Wasserwirtschaft werden keine Bedenken oder Anregungen vorge-	Keine Abwägung erforderlich.	<b>Kein Beschluss erforderlich.</b>

ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Dezernat 54 17.07.2018		bracht.		
17	Bezirksregierung Münster Obere Straßenaufsichtsbehörde 17.07.2018	17.1	Durch Rundverfügung vom 09.05.2001 wurde von Seiten der Oberen Straßenaufsichtsbehörde um Beteiligung als Träger öffentlicher Belange in den Fällen gebeten, in denen durch gemeindliche Planungen Auswirkungen auf das vorhandene Kreisstraßennetz entstehen.  Eine Betroffenheit des Kreisstraßennetzes kann durch die Planung nicht festgestellt werden.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	<b>Kein Beschluss erforderlich.</b>
18	Handwerkskammer Münster 23.08.2018	18.1	Es werden keine Anregungen vorgetragen.	Keine Abwägung erforderlich.	<b>Kein Beschluss erforderlich.</b>

**Stellungnahmen der Nachbarkommunen gem. § 2 (2) BauGB  
 (Beteiligungszeitraum 11.07. – 15.08.2018)**

**Stand 29.08.2018**

ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	ifd. Nr.	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Abwägung	Beschlussvorschlag
1	Gemeinde Lippetal 20.07.2018	1.1	Seitens der Gemeinde Lippetal werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.	Keine Abwägung erforderlich.	<b>Kein Beschluss erforderlich.</b>